

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Elfie Wegert

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Büchen

Datum

10.03.2009

Beratung:

TOP 13: 1. einfache Änderung Bebauungsplan Nr. 27 ALDI/EDEKA; Aufstellungsbeschluß

In der Sitzung am 15.09.2008 wurde der Bau- und Wegeausschuß von der Verwaltung darüber informiert, dass der Grundeigentümer das als künftig fortfallende Gebäude an der Möllner Straße nun doch nicht abreißen möchte. Es soll saniert, umgebaut und anschließend gewerblich genutzt werden. Dazu hat der Ausschuß einstimmig sein Einvernehmen erteilt.

Beschlussempfehlung:

1.

Für das Gebiet ostwärts der Möllner Straße, westlich der Bahnlinie Büchen-Lübeck, nördlich wird das Flurstück 51/14 der Flur 3 Gemarkung Nüssau mit eingeschlossen und südlich grenzt der räumliche Geltungsbereich an das Flurstück 2/3 der Flur 2 der Gemarkung Pötrau an, wird die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 27 gemäß § 13a (1) BauGB aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:

Ziel ist es, die Sicherung der Innenentwicklung und der bestehenden Nutzungsstruktur entlang der Möllner Straße zu erhalten.

Der Erhalt des Bestandsgebäudes wirkt sich positiv auf die Straßenflucht Möllner Straße aus. Dafür wird ein weiteres Baufeld geschaffen. Die Nutzung ist nur für Büros/Praxen, aber kein Wohnen, da dies im SO-Gebiet nicht verträglich ist. Auch das Lärmgutachten geht nicht von Wohnen als Nutzung aus!

Alle anderen Festsetzungen bleiben unberührt. Änderungen sind nicht im Widerspruch zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes.

2.

Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll das Büro Zastrow + Zastrow, Adolfstraße 11, 24105 Kiel, beauftragt werden.

Auf die förmliche Umweltprüfung wird verzichtet. Die Einschätzung möglicher Umweltauswirkungen in Form einer überschlägigen Prüfung wurde bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 dokumentiert.

Die erforderliche Kostenübernahme für die Planung der 1. einfachen Änderung zum

Bebauungsplan Nr.27 wurde vom Grundeigentümer vorgelegt.

3.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Plan öffentlich auszulegen, um so der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme in angemessener Frist zu geben und ebenfalls den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.

4.

Der Aufstellungsbeschuß ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der GemeindevertreterInnen:

Davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende GemeindevertreterInnen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: